

3. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften. (Anhang.) 37

Die Gemeindefasensplätze und die im Kreise vorhandenen Abdeckereien sind aufgehoben und dürfen fernerhin nicht mehr benutzt werden.

§ 2. Der Eigentümer der gefallenen Tiere oder dessen Vertreter ist verpflichtet, ohne Verzug und jedenfalls innerhalb 2 Stunden nach dem Verenden, nach der Tötung oder Ausschächtung, oder nach endgültiger Entscheidung, daß ein geschlachtetes Tier als ungenießbar zu behandeln sei, der Bürgermeisterei derjenigen Gemeinde, innerhalb deren Gemarkung sich die Leichen oder die zu beseitigenden Teile befinden, Anzeige zu machen, bei selbständigen Gemarkungen derjenigen Bürgermeisterei, welcher dieselben zugeteilt sind. Diese Anzeige muß Namen und Wohnort des Eigentümers, Tierart, Alter, Farbe und Zahl der Tiere enthalten. Verendet das Tier nach 10 Uhr abends, so kann die Anzeige auch noch am andern Morgen bis spätestens 7 Uhr erfolgen.

§ 3. Gefallene oder wegen Krankheit getötete Tiere dürfen nur in der Kreisabdeckerei abgelebert werden, soweit deren Ablebern nicht überhaupt verboten ist.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Saugferkel und Sauglämmer im Alter von weniger als 2 Monaten, auf Hunde und Katzen (mit Ausnahme der an Wut verendeten oder deshalb getöteten), auf totgeborene oder während der Geburt verendete Tiere, sowie auf Geflügel und Wild.

In diesen Fällen darf der Eigentümer die Verscharrung an einem ihm zur Verfügung stehenden Orte vornehmen.

Er kann indes auch die Verbringung in die Kreisabdeckerei durch eine gemäß § 2 zu bewirkende Anzeige verlangen, oder wenn sich gerade Gelegenheit bieten sollte, die Tiere dem Leiter des Abdeckereifuhrwerks mitgeben.

§ 5. Der Eigentümer gefallenen Großviehes ist verpflichtet, bei dessen Verladung die erforderliche Hilfe zu leisten. Geschieht dies nicht, so hat die Bürgermeisterei Hilfe auf Kosten des Eigentümers zu stellen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafvorschrift der Artikel 299 bis 309 des Polizei-Strafgesetzes oder sonstige schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe von 10 Mark bis zu 30 Mark oder mit Haft geahndet.

Außerdem hat die Polizeibehörde die Befugnis, die Tiere oder Tierenteile auf dem Wege des Zwanges wegzunehmen und in die Kreisabdeckerei zu verbringen; alsdann hat der Eigentümer die hierdurch entstehenden Kosten zu zahlen.

16. Tarif der Kreis-Abdeckerei für den Kreis Darmstadt.

- I. Die Kreis-Abdeckereikasse vergütet den Eigentümern für das Ueberlassen der Haut gefallener Tiere in den Fällen, in welchen das Ablebern nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist:
- 1. für 1 Stück Rindvieh über 2 Jahre alt . . . 4 Mk.,
 - 2. " 1 " " 1—2 " " . . . 2 "
 - 3. " Tiere unter 1 Jahre . . . nichts,
 - 4. " 1 Pferd über 2 Jahre alt . . . 3 Mk.,
 - 5. " 1 " unter 2 Jahren alt . . . nichts,
 - 6. " Militärpferde . . . nichts,
 - 7. " fette Schweine aus den Schlachthäusern . 4 Pf. pro Kilo.

II. Die Haut gefallener Tiere kann von den Eigentümern nicht zurückverlangt werden, auch nicht gegen Erstattung der Abholungskosten.

III. Die Abholung der unter I. Ziffer 1—7 bezeichneten Tiere geschieht unentgeltlich.

IV. Auch sämtliches Kleinvieh, als: Kälber, Ziegen, Hunde, Katzen, Geflügel, Sauglämmer, Saugferkel, neugeborene und ungeborene Tiere, wird umsonst abgeholt, ebenso die Eingeweide geschlachteter Tiere. Der Eigentümer hat jedoch keinen Anspruch auf Abholung durch eine besondere Fuhr. Die Abholung soll vielmehr gelegentlich bei einer Durchfahrt geschehen. Nur wenn der Geschäftsbetrieb dies gestattet, kann der Verwalter der Kreis-Abdeckerei die Abholung durch eine besondere Fuhr anordnen.

V. Die Eigentümer von Rindvieh im Alter von mindestens 1 Jahre, welchen für das betreffende Tier Entschädigung auf Grund des Gesetzes vom ^{7. Juli 1896} _{24. September 1900}, die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere betreffend, geleistet wird, haben der Kreis-Abdeckerei zu vergüten:

- 1. für 1 Stück Großvieh von über 2 Jahren . . . 15 Mk.,
 - 2. " Rindvieh von 1—2 Jahren . . . 10 "
- VI. Die Kosten der Benachrichtigung der Anstalt trägt die Gemeindekasse.